

Örtliche Tarifvereinbarung Nr. A 36

**zur Anpassung der örtlichen Tarifvereinbarung A 25 an den Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)
und Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)**

Zwischen der

Landeshauptstadt München

vertreten durch den Personal- und Organisationsreferenten

und

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**, Landesbezirk Bayern

vertreten durch die Landesleiterin

diese vertreten durch den Geschäftsführer des ver.di-Bezirks München

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Landeshauptstadt München, die unter den Geltungsbereich des TVöD oder des TV-V fallen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Abs. 1

Die Berechnung der Dienstwohnungsvergütung regelt sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Landeshauptstadt München.

Abs. 2

Auf alle Ansprüche aus dieser Tarifvereinbarung findet § 37 TVöD bzw. § 20 TV-V Anwendung.

§ 3 Bemessungsgrundlage

¹Zur Berechnung der Dienstwohnungsvergütung ist der anrechenbare Bruttoverdienst (Tabellenentgelt) zu bestimmen. ²Bei der Ermittlung des anrechenbaren Bruttoverdienstes wird die Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe zuzüglich der nach der Tarifvereinbarung A 35 vom 02.05.2011 (Münchenzulage) in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig zustehenden Leistungen zugrunde gelegt.

Protokollnotiz:

Betriebskosten sind nicht Teil der Dienstwohnungsvergütung im Sinne dieser Tarifvereinbarung.

§ 4 Übergangsvorschriften

Abs. 1

¹Abweichend von § 3 verbleibt es bei Beschäftigten, die bei Inkrafttreten dieser Tarifvereinbarung DienstwohnungsinhaberIn bzw. Dienstwohnungsinhaber sind, bei der Ermittlung des anrechenbaren Bruttoverdienstes zunächst bei den vor Inkrafttreten dieser Tarifvereinbarung zugrunde gelegten Beträgen.

²Sanierungsbedingte Unterbrechungen in der Nutzung der Dienstwohnung sind für die Eigenschaft als DienstwohnungsinhaberIn bzw. -inhaber nach Satz 1 unschädlich.

Abs. 2

¹Zum 01.01.2017, 01.01.2020, 01.01.2023 und 01.01.2026 wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem anrechenbaren Bruttoverdienst nach § 3 und dem anrechenbaren Bruttoverdienst nach § 4 Abs.1 Satz 1 ermittelt.

²Aus dem jeweiligen Unterschiedsbetrag werden

ab 01.01.2017 20%,
ab 01.01.2020 40%,
ab 01.01.2023 60% und
ab 01.01.2026 80%

dem jeweiligen anrechenbaren Bruttoverdienst nach § 4 Abs. 1 hinzugefügt und bei der Berechnung der Dienstwohnungsvergütung zugrunde gelegt. ³Ab dem 01.01.2029 erfolgt die Ermittlung des anrechenbaren Bruttoverdienstes ausschließlich nach § 3.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung, Salvatorische Klausel

Abs. 1

¹Diese Tarifvereinbarung tritt zum 01.07.2016 in Kraft. ²Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden. ³Die Tarifparteien verpflichten sich, vor einer Kündigung Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen. ⁴Die örtliche Tarifvereinbarung A 25 vom 13.03.1970 tritt zum 01.07.2016 außer Kraft.

Abs. 2

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame, dem beabsichtigten Zweck gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen.

München, den 8.4.2016

Landeshauptstadt München
vertreten durch den Personal- und
Organisationsreferenten



Berufsmäßiger Stadtrat

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di), Landesbezirk Bayern
vertreten durch die Landesleiterin
diese vertreten durch den Geschäftsführer
des ver.di-Bezirks München



Geschäftsführer des ver.di-Bezirks München

